

**TOP 4: Landesverordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW-PromRVO)**

- Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 20. Juni 2025 -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt die Ministerratsinformation zur Kenntnis.
2. Der zuständige Landtagsausschuss wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung durch den Minister für Wissenschaft und Gesundheit informiert.

**Erläuterungen:**

Mit Änderung des Hochschulgesetzes wird in § 34 Abs. 7 eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, dass Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen verliehen werden kann, in denen diese eine ausreichende Forschungsstärke nachweisen. Gemäß § 34 Abs. 7 Satz 10 HochSchG beabsichtigt das fachlich zuständige Ministerium, das Nähere durch die vorliegende Rechtsverordnung zu regeln. Mit dem Erlass der Verordnung durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erfüllt die Landesregierung ihr Versprechen, noch in dieser Legislaturperiode die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für das HAW -Promotionsrecht zu schaffen.